

46. Hat der Urteilsatz neben der Beurteilung auch auf Freisprechung zu lauten, wenn Einzelhandlungen, welche der Eröffnungsbeschuß als Teile einer fortgesetzten Handlung betrachtet hat, nicht bewiesen sind?

St.R.D. § 259.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Oktober 1906 g. R. u. Gen. II 456/06.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

. . . Der Eröffnungsbeschuß legte den Angeklagten R. und Fr. zur Last, seit dem 8. Juli 1905 auf den Nummern 2 bis 11 der periodischen Druckschrift „Der Revolutionär“ den verantwortlichen Redakteur wissentlich falsch angegeben zu haben. Er faßte dies Vergehen gegen §§ 7, 18 des Preßgesetzes hinsichtlich aller angegebenen Nummern als eine (fortgesetzte) strafbare Handlung auf. Das Landgericht hält die Schuld der beiden genannten Angeklagten in bezug auf die Nummern 2 bis 5 nicht für erwiesen, ebenso nicht die Schuld des Fr. bei Nummer 10 und 11. Dadurch, daß in dieser Richtung der Urteilsatz keine Freisprechung enthält, ist keine Rechtsnorm verletzt. Soweit das Gericht die Angeklagten nicht für überführt erachtete, war es nicht zur Entscheidung der Frage genötigt, ob es bei Bejahung der Schuld eine selbständige Handlung angenommen haben würde. Die Grundlage der strafrechtlichen Einheit einer fortgesetzten Handlung ist die Begehung mehrerer Einzelhandlungen, welche an sich den vollen Tatbestand derselben vollendeten oder versuchten vorfälligen Missetat erfüllen. Soweit eine solche Einzelhandlung nicht festgestellt werden kann, fehlt, wenigstens regelmäßig, die Grundlage für die Beurteilung ihres Verhältnisses zu den übrigen Einzelhandlungen. Das Landgericht durfte daher den Standpunkt des Eröffnungsbeschlusses festhalten und neben der Beurteilung wegen der fortgesetzten Handlung in dem festgestellten Umfange sich auf den Ausspruch in den Gründen beschränken, daß die übrigen als Teile einer fortgesetzten Handlung unter Anklage stehenden Einzelhandlungen nicht erwiesen seien. . . .